

Lösungen

Wolfgang Engel*

Ausgleichzahlung bei Rentenminderung

*Die Autoren sind Mitarbeitende der Bildungsabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund 2160 **Berufliches TrainingsCenter**

Die Bildungsabteilung

Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin:

Angela Wardinski Tel.: 030 865 82410 FAX: 030 865 85507

angela.wardinski@drv-bund.de

Stand 01.01.2025

Fall 1:

Herr Hubertus Jäger, geb. am 05.05.1963, hat eine Erbschaft in beträchtlicher Höhe erhalten. Er möchte das geerbte Geld für seine Rente verwenden und beantragt am 04.02.2025 eine Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung nach § 187a SGB VI.

Im Vordruck V0210 ist als beabsichtigte Rentenart eine Altersrente für langjährig Versicherte mit Rentenbeginn 01.06.2026 angegeben.

Sein geklärtes Konto weist zum Zeitpunkt der Antragstellung 295 Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten aus.

Besteht die Berechtigung zur Zahlung von Beträgen zum Ausgleich der Rentenminderung?

Lösung:

Die Berechtigung zur Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich der Rentenminderung besteht nicht.

Herr Hubertus Jäger kann die Voraussetzungen für eine von der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme 'betroffene' Altersrente nicht erfüllen.

Der frühestmögliche Rentenbeginn für eine Altersrente für langjährig Versicherte ist der 01.06.2026.

Der reguläre Rentenbeginn für diese Altersrente wäre der 01.04.2030.

Auf die Wartezeit von 35 Jahren (420 Kalendermonate) sind bisher nur 295 Kalendermonate anzurechnen. Die Wartezeit kann er nicht mehr erfüllen.

Fall 2:

Herr Konrad Vogel, geb. am 15.02.1962, beantragt am 13.01.2025 eine Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung für eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit Rentenbeginn 01.01.2026.

Eine Schwerbehinderung liegt noch nicht vor.

Das Versicherungskonto weist zum Zeitpunkt der Antragstellung 410 Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten aus.

Besteht die Berechtigung zur Zahlung von Beträgen zum Ausgleich der Rentenminderung?

Lösung:

Herr Konrad Vogel ist zur Zahlung von Beträgen zum Ausgleich der Rentenminderung berechtigt.

Der frühestmögliche Rentenbeginn mit Abschlag war der 01.11.2023; der abschlagfreie Rentenbeginn ist der 01.11.2026.

Die Wartezeit von 420 Kalendermonaten kann der Versicherte erfüllen. Das Vorliegen der Schwerbehinderung wird erst zur Rentenanspruchstellung geprüft.

Fall 3:

Die Versicherte Anna Bach erwartet laut Rentenauskunft eine Rente für schwerbehinderte Menschen in Höhe von 1200,00 EUR.

Diese möchte sie 24 Kalendermonate vorzeitig in Anspruch nehmen.

Bitte ermitteln Sie den Ausgleichsbetrag für die Rentenminderung. Nutzen Sie hierfür bitte „Zahlen und Tabellen der gesetzlichen Rentenversicherung“.

Lösung:

Die Rentenminderung beträgt für 24 Kalendermonate 7,2 Prozent, das entspricht einer Minderung von 86,40 EUR.

Um diesen Betrag auszugleichen, müsste Frau Bach 22.238,04 EUR zahlen.

(Stand 1.HJ 2025)